

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carsten Hübner, Dr. Winfried Wolf und der Fraktion der PDS

— Drucksache 14/1338 —

Die neue Fahrerlaubnisverordnung und ihre Auswirkungen auf Ferienfahrschulen

Mit dem 1. Januar 1999 ist die neue Fahrerlaubnisverordnung (FeV) in Kraft getreten, die die bisher in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verstreuten Regelungen zur Erteilung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge zusammenfaßt. Dabei wurde in § 17 Abs. 3 die Bestimmung aufgenommen, daß die praktische Fahrprüfung am Wohn- oder Ausbildungsort des Prüflings stattzufinden habe. Bisher dagegen galt die Bestimmung, daß der Prüfer den Ort der praktischen Fahrprüfung bestimmt. Ausnahmen vom Wohnortprinzip sind nach der neuen Verordnung nur noch auf Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde zulässig. Als Begründung wurden vor allem Sicherheitsbedenken geltend gemacht, wenn etwa ein Prüfling aus einer Großstadt die Fahrprüfung in ländlichem Gebiet ablegen wolle, um die Schwierigkeiten des Großstadtverkehrs zu vermeiden.

Die Ferienfahrschule „Seela“ aus Braunschweig und andere Ferienfahrschulen – also Fahrschulen, die es ermöglichen, in der Urlaubszeit in einem Intensivkurs den Führerschein zu erwerben – protestierten in einem Schreiben vom Juni 1999 an Bundestagsabgeordnete gegen diese Bestimmung, die eine unverhältnismäßige und nicht schlüssig begründbare Bevormundung der Führerscheinbewerber bedeute.

Eine Verfassungsbeschwerde mehrerer Ferienfahrschulen wurde als unzulässig zurückgewiesen, da erst ein Führerscheinbewerber den normalen Instanzenweg der Verwaltungsgerichtsbarkeit beschritten haben müsse.

Vorbemerkung

Nach § 17 Abs. 3 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) hat der Bewerber die praktische Prüfung für die Erlangung der Fahrerlaubnis am Ort seiner Hauptwohnung oder am Ort seiner schulischen oder beruflichen Ausbildung, seines Studiums oder sei-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 16. Juli 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ner Arbeitsstelle abzulegen. Die Fahrerlaubnisbehörde kann auch zulassen, daß der Bewerber die Prüfung an einem anderen Prüfort ablegt.

§ 17 Abs. 3 FeV legt damit nur den Ort fest, an dem die Fahrerlaubnisprüfung zu erfolgen hat. Den Ort der Ausbildung und damit auch die Fahrschule kann dagegen jeder Bewerber frei wählen. Er wird sich in der Regel zwar an eine ortsansässige Fahrschule wenden, weil er bei der Prüfung von einem Fahrlehrer begleitet werden und auch ein Fahrzeug mit Doppelbedienungseinrichtung zur Verfügung stellen muß, über das nur Fahrschulen verfügen. Es ist aber auch zulässig, daß der Bewerber die Ausbildung an einem auswärtigen Ort absolviert und sich von einem ortsansässigen Fahrlehrer zur Prüfung begleiten läßt oder daß ihn ein Fahrlehrer einer auswärtigen Fahrschule zur Prüfung begleitet.

Es trifft im übrigen nicht zu, daß bis zur Einführung von § 17 Abs. 3 FeV der Prüfer den Ort der praktischen Fahrprüfung bestimmte. Der Prüfer bzw. die Technische Prüfstelle, der er angehört, wird nur aufgrund eines Prüfauftrages der Fahrerlaubnisbehörde tätig. Die Fahrerlaubnisbehörde entschied auch früher darüber, welcher Technischen Prüfstelle sie den Prüfauftrag erteilt und bestimmte damit auch den Ort der Prüfung. Der Prüfer konnte und kann auch heute noch lediglich den Ausgangspunkt der Prüfungsfahrt in dem örtlichen Bereich bestimmen, für den die Technische Prüfstelle zuständig ist.

1. Aufgrund welcher fachlichen Erkenntnisse wurde § 17 Abs. 3 FeV eingeführt?

Die Regelung beruht auf Gründen der Verkehrssicherheit. Fahranfänger sollen dort geprüft werden, wo sie nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis hauptsächlich am Verkehr teilnehmen und wo sie deshalb mit den Verhältnissen besonders vertraut sein müssen. Es trifft zwar zu, daß die Prüfung standardisiert ist und bundeseinheitliche Anforderungen an Prüforte gelten. Gleichwohl ist nicht zu bestreiten, daß die Verkehrsverhältnisse in Großstädten und dünnbesiedelten Gebieten unterschiedlich sind und unterschiedliche Anforderungen an den Fahrer stellen.

2. Muß ein Prüfer bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis davon ausgehen, daß sich ein Führerscheinneuling mit seinem Fahrzeug zunächst am häufigsten an seinem Wohnort bewegt, und was bedeutet das konzeptionell für den Prozeß der Schulung und Prüfung?

Die Regelung in § 17 Abs. 3 FeV beruht auf dem Gedanken, daß ein Führerscheinneuling hauptsächlich in seinem privaten und beruflichen Umfeld am Straßenverkehr teilnimmt. Aus diesem Grunde soll die Prüfung auch dort erfolgen.

3. Sind Fahrschüler nach Erkenntnissen der Bundesregierung nach erfolgreich bestandener Prüfung grundsätzlich in der Lage, mit ihrem Fahrzeug in Urlaub zu fahren, vom Wohnort weit entfernte Ziele anzu-steuern, oder bestehen seitens der Bundesregierung Bedenken, wenn sie etwa unmittelbar nach der Prüfung den Wohnort wechseln?

Eine einmal erteilte Fahrerlaubnis berechtigt im ganzen Bundesgebiet zum Führen von Kraftfahrzeugen.

4. Gibt es Verfahrensvorschriften oder Kenntnisse über Verwaltungspraxis, nach denen Ausnahmegenehmigungen nach § 17 Abs. 3 FeV erteilt werden, und besteht nach Ansicht der Bundesregierung die Möglichkeit, generelle Abweichungen vom Wohnortprinzip für Ferienfahrschulen zu gestatten, oder müssen solche Genehmigungen nach Ansicht der Bundesregierung individuell erteilt werden?

Kenntnisse über die Verwaltungspraxis bei der Anwendung von § 17 Abs. 3 Satz 3 FeV liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach dieser Vorschrift kann die Fahrerlaubnisbehörde auch zulassen, daß der Bewerber die Prüfung an einem anderen Prüfort ablegt. Nach der Fassung des Gesetzes handelt es sich dabei um Einzelfallentscheidungen.

5. Hält die Bundesregierung die genannten Sicherheitsbedenken bezüglich Großstadtverkehr/ländlichem Raum für eine in der Großstadt Braunschweig angesiedelte Ferienfahrschule für relevant?

Die Ausführung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und damit auch die Ermessensentscheidung über den Prüfungsort im Rahmen von § 17 Abs. 3 Satz 3 FeV obliegt den zuständigen Landesbehörden. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Verkehrsverhältnisse in den einzelnen Städten und Gemeinden im Hinblick auf den Prüfungsort zu beurteilen.

6. Hat die Einführung von § 17 Abs. 3 FeV Auswirkungen bezüglich Inhaber ausländischer Führerscheine, die in der Bundesrepublik Deutschland fahren, da ihr Prüfbezirk aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt?

Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund der internationalen Abkommen verpflichtet, Inhaber ausländischer Führerscheine, die sich vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, zum Verkehr im Inland zuzulassen. Verlegen Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse ihren ordentlichen Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland und müssen für den Erwerb der deutschen Fahrerlaubnis die theoretische und praktische Prüfung absolvieren, findet § 17 Abs. 3 FeV Anwendung.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob sich aufgrund der neuen Regelung die Zahl der Anmeldungen an Ferienfahrschulen negativ entwickelt hat oder Fahrschulen existenzgefährdende Einnahmeverluste zu verzeichnen haben?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

8. Welche Bilanz zieht die Bundesregierung aus der bisherigen Tätigkeit der Ferienfahrschulen?

Es liegen keine negativen Erfahrungen vor, so daß die Ausnahmemöglichkeit nach § 17 Abs. 3 Satz 3 FeV festgelegt werden konnte.

9. Gibt es nachprüfbar Erkenntnisse, wonach Führerscheinneulinge, die ihren Führerschein bei einer Ferienfahrschule samt Prüfung in deren Bezirk erwarben, eine weniger zureichende Fahrpraxis aufweisen als Prüflinge, die die Führerscheinprüfung an ihrem Wohnort absolvierten?

Nein.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen von § 17 Abs. 3 FeV auf die genannten Ferienfahrschulen mit Blick auf das Recht auf freie Ausübung des angestammten bzw. aufgebauten Gewerbes sowie mit Blick auf die rund 1 000 Arbeitsplätze bei Ferienfahrschulen?

Die Regelung in § 17 Abs. 3 FeV spiegelt die vor Erlass der Fahrerlaubnis-Verordnung herrschende Praxis wider. Ob die neue Regelung Auswirkungen auf die Ferienfahrschulen hat, hängt davon ab, in welchem Ausmaß die Fahrerlaubnisbehörden von der Möglichkeit, die Prüfung an einem anderen Ort als dem der Wohnung, Ausbildung oder Arbeitsstätte abzulegen, Gebrauch machen.

11. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß auch Ferienfahrschulen bzw. deren Inhaber hinsichtlich einer möglichen Einschränkung ihres Gewerbes oder Wettbewerbshemmung durch die neue FeV vor Verwaltungsgerichten bis hin zum Bundesverfassungsgericht klagebefugt sind?

Die Bundesregierung kann keine Stellungnahme zu verwaltungsprozesualen Fragen in Einzelfällen abgeben. Die Entscheidung obliegt den Gerichten.